

Interpellation Fraktion Mitte (Sibyl Eigenmann/Claudio Righetti/Milena Daphinoff): Strommangellage in die Stadt Bern im aktuellen geopolitischen Umfeld

Aufgrund fehlenden Stromabkommens mit der EU gerät die Schweiz je länger je mehr ins Hintertreffen. Eine Strommangellage scheint je länger je wahrscheinlicher. Die Frage stellt sich, ob die Stadt Bern gewappnet ist, zum Beispiel im Falle einer Eskalation an den osteuropäischen Grenzen oder ähnlicher Krisen, eine Strommangellage zu überbrücken.

Die Mitte-Fraktion bittet diesbezüglich um Antwort zu folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt die Verwaltung bzw. ewb die Gefahr einer Strommangellage für die Stadt Bern?
2. Kann ewb im Krisenfall das städtische Netz autark über längere Zeit betreiben?
3. Wenn nicht, was plant ewb, damit die Stromversorgung in der Stadt Bern langfristig sichergestellt ist?
4. Hat ein Gasengpass aufgrund einer eskalierenden Russland-Ukrainekrise einen Einfluss auf die Stromversorgung der Stadt Bern?
5. Ist die Stadt bzw. ewb grundsätzlich auf eine solche oder ähnliche Situation vorbereitet? Gibt es eine Strategie für solche Krisen?

Bern, 17. Februar 2022

Erstunterzeichnende: Sibyl Martha Eigenmann, Milena Daphinoff, Claudio Righetti

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Die Stadt Bern ist im schweizerischen Stromnetz von Swissgrid eingebunden, die Schweiz wiederum ist über Swissgrid im Europäischen Stromnetz mit über 41 Hauptstromleitungen eingebunden. Es gibt kein autarkes «Schweizer Stromübertragungsnetz» und folglich auch keine isolierte «Berliner Strommangellage». Wenn es aber in der EU zu einer Strommangellage kommt, hat dies einen direkten Einfluss auf die Netzstabilität und die Stromversorgung in der Schweiz.

Bei einer Strommangellage handelt es sich um eine Mangellage im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetzes, LVG; SR 531) vom 17. Juni 2016, welche die Wirtschaft nicht aus eigener Kraft überwinden kann. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass das Stromangebot und die Stromnachfrage aufgrund eingeschränkter Produktions-, Übertragungs- und/oder Import-Kapazitäten während längerer Zeit (bis zu mehreren Monaten) nicht mehr im Einklang sind. In einer solchen Situation herrscht demnach eine Energieknappheit, dies im Gegensatz zu einem kurzfristigen Leitungsunterbruch oder einem Wiederaufbau des Energiesystems nach einem Blackout.

Tritt in der Schweiz eine Strommangellage ein, wird der Bundesrat – analog der Krisenlage während der Coronapandemie – eine Bewirtschaftungsverordnung (BVO) in Kraft setzen. Die darin definierten Massnahmen werden über die wirtschaftliche Landesversorgung durch OSTRAL (Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen) umgesetzt. Zwischen dem Auftreten einer Strommangellage und der Inkraftsetzung der BVO vergehen nur wenige Tage. Entsprechend wurden die Verteilnetzbetreiber durch OSTRAL geschult und Grosskunden durch die Verteilnetzbetreiber bereits im Herbst 2021 informiert, wie der Prozess beim Einsetzen notwendiger Massnah-

men aussehen kann. Die Massnahmen zur Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs seitens der Verbraucher*innen sind gemäss OSTRAL in folgender Reihenfolge vorgesehen:

1. Appelle zum freiwilligen Stromsparen
2. Verbot von nicht absolut notwendigen, energieintensiven Geräten
3. Kontingentierung der Grossverbraucher
4. Zyklische Abschaltung

Energie Wasser Bern (ewb) arbeitet aktiv bei OSTRAL mit, um im Falle einer Strommangellage bestmöglich vorbereitet zu sein und alle vorgegebenen Massnahmen zeitnah umsetzen zu können. Das Unternehmen wird aufgrund der geschilderten Rahmenbedingungen keine eigene Strategie entwickeln, sondern diejenige von OSTRAL übernehmen und entsprechend umsetzen.

Zu Frage 1:

Die Frage einer Strommangellage kann nicht isoliert für die Stadt betrachtet werden. Wie in den allgemeinen Vorbemerkungen ausgeführt, ist die Stadt Bern im schweizerischen Stromnetz von Swissgrid eingebunden, die Schweiz wiederum ist über Swissgrid im Europäischen Stromnetz mit über 41 Hauptstromleitungen eingebunden. Kommt es aber in der EU zu einer Strommangellage, hat dies einen direkten Einfluss auf die Netzstabilität und die Stromversorgung in der Schweiz.

Das Risiko einer Strommangellage für die Schweiz und somit auch für die Stadt Bern besteht. Im Moment erachtet ewb die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Szenarios aber als niedrig. Trotzdem gilt es, sich entsprechend den Möglichkeiten vorzubereiten.

Zu Frage 2:

Nein, das städtische Netz kann nicht autark betrieben werden. Eine physische Abkoppelung des städtischen Stromnetzes vom gesamtschweizerischen Stromnetz ist praktisch nicht zu bewerkstelligen, beziehungsweise nur mit einem enormen Aufwand und ist darüber hinaus auch nicht sinnvoll. Die Mehrheit der schweizerischen Produktionsanlagen, an denen ewb beteiligt ist, befinden sich zudem nicht auf Gemeindegebiet.

Zu Frage 3:

ewb verfügt derzeit über eine genügend hohe Stromproduktion innerhalb der Schweiz, sie befindet sich also in einer sogenannten «Long Position». Darüber hinaus ist ewb aktiv daran, die entsprechenden und notwendigen erneuerbaren Strommengen langfristig sicherzustellen.

Die zukünftig wegfallenden Kernenergiemengen müssen aber anderweitig mit erneuerbaren Technologien kompensiert werden, beispielsweise mit Wasserkraft und den dazu notwendigen Ausbausritten. Weitere Möglichkeiten bestehen auch im Ausbau von Photovoltaik und langfristig auf dem Gebiet der Tiefengeothermie. Insgesamt müssen für die Umsetzung der Ausbausritte auch die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen stimmen.

Zu Frage 4:

Wie oben in den allgemeinen Vorbemerkungen ausgeführt, ist die Stadt Bern im schweizerischen Stromnetz von Swissgrid und die Schweiz wiederum über Swissgrid im Europäischen Stromnetz eingebunden. In den europäischen Nachbarländern wird zur Stromproduktion vor allem während der kalten Wintersaison immer noch Gas verwendet. Ein Gasengpass kann dadurch einen Einfluss auf die Stromversorgung in Europa haben, wobei diese fehlende Energie durch die Produktion aus anderen Kraftwerkstypen und Reservekapazitäten bestmöglich kompensiert wird.

Zu Frage 5:

Vgl. die Ausführungen in den allgemeinen Vorbemerkungen.

Bern, 15. Juni 2022

Der Gemeinderat